



Richtlinien
über die Veröffentlichungen der Vereine, Kirchen,
politische Parteien und Wählervereinigungen
sowie sonstigen Organisationen im Amtsblatt der Gemeinde
Stutensee



**Richtlinien
über die Veröffentlichungen der Vereine, Kirchen,
politische Parteien und Wählervereinigungen
sowie sonstigen Organisationen im Amtsblatt der Gemeinde
Stutensee**

I. Inhalt

1. Beiträge von Vereinen, Kirchen, politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie sonstigen Organisationen, die ihren Sitz in Stutensee haben, müssen sich auf das örtliche Geschehen beziehen.
2. Der Inhalt der Beiträge muß mit dem Charakter des Mitteilungsblattes der Gemeinde Stutensee als unabhängigem und neutralem Amtsblatt vereinbar sein. Als Manuskript darf nur das vorgesehene Formblatt verwendet werden. Wird der Bericht über die Textverarbeitung erstellt, müssen der Zeilenabstand und das Zeilenmaß dem Formblatt entsprechen (62 Zeichen pro Zeile). In diesem ist der Verantwortliche anzugeben. Beiträge der Parteien und Wählervereinigungen sind von einer zuvor gegenüber der Gemeinde namentlich benannten Person für die Pressearbeit zu unterzeichnen.
3. Leserbriefe werden grundsätzlich nicht veröffentlicht. Dies gilt auch für Einladungen bzw. Voranzeigen und für Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie Interessensgruppen, die sich nicht auf örtliche Veranstaltungen beziehen.
4. Veröffentlichungen im Amtsblatt, die Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre und das Ansehen von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen, werden grundsätzlich nicht zugelassen.

Die Berichterstattung muß sich auf eigene Ziele und Standpunkte beschränken, Kommentare oder Wertungen zu anderen Personen, Institutionen oder Gruppen sind unzulässig.

Dies gilt für alle von der Gemeinde zugelassenen Berichtersteller.



5. Veröffentlichungen werden nur dann aufgenommen, wenn sie beim Bürgermeisteramt eingereicht oder vorgelegt werden. Bestehen berechnigte Bedenken, ob ein Artikel aufgenommen werden kann, wird die Veröffentlichung zurückgestellt und der Bericht an dem Werktag zurückgegeben, der dem Redaktionsschluß folgt.
6. Wurden Beiträge dreimal zurückgewiesen, wird der betreffende Verein bzw. die betreffende Kirche, politische Partei, Wählervereinigung oder sonstige Organisation mit einer vierwöchigen Veröffentlichungssperre belegt.

II. Umfang

1. Der Umfang darf folgendes zur Verfügung stehende Kontingent nicht übersteigen:

1.1 Vereine 50 Zeilen

1.2 Vereine mit selbständigen Abteilungen jeweils 30 Zeilen

1.3 Kirchen 50 Zeilen

1.4 Kirchen mit selbständigen kirchlichen Gliederungen jeweils 30 Zeilen

1.5 Parteien und Wählervereinigungen
Gemeindeverband 50 Zeilen

Gemeindeverband, eigenständige Ortsverbände und
Fraktionen jeweils 30 Zeilen

1.6 Sonstige Organisationen 50 Zeilen

2. Die Ortsverwaltungen haben ihre Veröffentlichungen auf eine Seite im Mitteilungsblatt zu beschränken.

3. Es besteht keine Möglichkeit, Zeilenkontingente zu übertragen. Bilder werden mit 10,-- DM je Bild in Rechnung gestellt.



III. Redaktionsschluß

Redaktionsschluß für Textbeiträge der Parteien und Wählervereinigungen ist in der Regel montags, 8.00 Uhr, für alle anderen Berichte montags, 12.00 Uhr. Änderungen des Redaktionsschlusses (bei Feiertagen u.a.) werden in der vorhergehenden Ausgabe des Mitteilungsblattes angekündigt. Die Manuskripte müssen zu dem genannten Termin beim Bürgermeisteramt, Rathaus, Ortsteil Blankenloch, eingegangen sein.

IV. Zuständigkeit

1. Über alle Veröffentlichungen entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien.
2. Der Gemeinderat hat diese Richtlinien in seiner Sitzung am 22. März 1993 beschlossen; sie gelten ab 23. März 1993.

Stutensee, den 22.03.1993

- Demal -
Bürgermeister